

ANTRAG

der Abgeordneten Maier, Razborcan, Königsberger, Ing. Hofbauer, Kraft, Mag. Hackl, Hinterholzer, Hogl und Mold

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-637/A-2/3-2015

betreffend **Ausschreibung von Buslosen im Linienverkehr**

Die EU-Verordnung für öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (PSO-Verordnung) regelt die Durchführung von Verkehrsdienstbestellungen. Auf nationaler Ebene sind die Regelungen zur Durchführung im Bundesvergabegesetz (BVerG) fixiert, die Zuständigkeit ist im Rahmen des Bundesgesetzes zur Organisation des öffentlichen Personennah- und –regionalverkehrs (ÖPNRV-G) geregelt.

In den aktuellen Versionen dieser Gesetze bzw. der Europäischen Verordnung ist geregelt, dass:

- (1) Bahnverkehre direkt vergeben werden können und Bus-Verkehrsdienste, die von Gemeinden oder anderen Körperschaften selbst betrieben werden, in Form einer „In-House-Vergabe“ beauftragt werden können.

- (2) In beiden Formen der Bestellung, als Direktvergabe oder Ausschreibung, können sachlich gerechtfertigte Qualitäts- und Sozialkriterien berücksichtigt werden. Damit ist sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird, sondern dass der beste und nicht der billigste Anbieter zum Zug kommt.

(3) Die PSO-Verordnung ermöglicht auch Regelungen, dass im Falle eines Betreiberwechsels die Arbeitsverhältnisse der ArbeitnehmerInnen auf den neuen Dienstbringer übergehen.

Wenn also Gemeinden, Länder, der Bund oder Verkehrsverbände Verkehrsdienste ausschreiben oder direkt vergeben, dürfen Sozial- und Qualitätsstandards gemäß Art. 4 Abs. 5 der PSO-Verordnung wie zum Beispiel Qualität und Ausbildung der Lenker, Beschäftigung von älteren Dienstnehmern, geeignete Pausenregelungen für Lenker, Lehrlingsausbildung, etc. im Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren vorgesehen werden. Nicht der billigste sondern der beste Anbieter sollte zum Zug kommen!

In Niederösterreich werden die Möglichkeiten zur Durchführung der Ausschreibungen nach dem „Best-Bieter-Prinzip“ bei Bus-Verkehrsdiensten durch die VOR GmbH bereits seit Beginn der Umsetzung der PSO-Richtlinie genutzt. Sozial- und Qualitätsstandards werden in Niederösterreich bei Ausschreibungen durch die VOR GmbH derzeit bereits berücksichtigt. Aktuell befindet sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Sozialpartnern, dem BMVIT und den Verkehrsverbänden als bestellende Organisationen ein Leitfaden für die Personalübernahme im Falle eines Betreiberwechsels in Ausarbeitung.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Verkehrsverbund-Ostregion (VOR) G.m.b.H. heranzutreten und diese im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, dass die zuständige Arbeitsgruppe den Leitfaden für die Personalübernahme im Falle eines Betreiberwechsels rasch ausarbeitet und zur Verfügung stellt.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-637/A-2/3-2015 miterledigt.“